

**Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben
der Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53-2023-0005618

Köln, 12.12.2023

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG hat gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung der wesentlichen Änderung der PVC-S-Anlage (Suspensions-PVC-Anlage) im Chemiepark Köln-Merkenich, Emdener Straße 117, 50769 Köln, Gemarkung Worringen, Flur 90, Flurstücke 255 und 260, beantragt. Der Genehmigungsantrag beinhaltet im Wesentlichen die Umstellung der Polymerisationstechnik von 13 Autoklaven (je 33 m³) auf zwei Großreaktoren (je 115 m³), die Errichtung von zwei Blow-Down-Behältern (Ablassbehälter) für die Großreaktoren, die Umrüstung auf eine kontinuierliche Initiator dosierung in die Großreaktoren, die Errichtung eines Lagertanks für einen neuen Initiator sowie eines E-Wasser-Tanks. Die Produktionskapazität von 140.000 Tonnen pro Jahr bleibt unverändert.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Änderungsvorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt. Diese hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind. Insbesondere resultieren aus dem Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Luftverunreinigungen. Zusätzliche Methanol- (0,0015 kg/h) und Staubemissionen (0,036 kg/h) sind unerheblich. Die Vinylchlorid-Emissionen der Anlage sinken nach Umsetzung der beantragten Änderungen. Die Emissionen liegen dabei unter den Bagatellmassenströmen der TA Luft, so dass keine negativen Einflüsse auf die Umgebung zu erwarten sind. Die Schallimmissionen des beantragten Vorhabens liegen an allen Immissionsorten um mindestens 10 dB(A) unter den Richtwerten und sind daher irrelevant im Sinne der TA Lärm. Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz sowie Bodenbelastungen sind nicht zu erwarten, da die Errichtung in einem ausgewiesenen Industriegebiet im Bereich bestehender Anlagen erfolgt. Eine Gefährdung des Wassers ist ebenfalls nicht zu besorgen, da wassergefährdende Stoffe den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechend gehandhabt werden. Die Abwassersituation sowie die Art und Zusammensetzung der Abfälle ändert sich nicht. Die genehmigte Menge der Abfälle sinkt erheblich.

Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Wiemann